

Neues zur Risikoaufklärung bei Blutentnahmen

LG Heidelberg, Urt. v. 29.06.2011, 4 O 95/08

Arbeitskreis Medizinrecht – Berliner Anwaltsverein

10.10.2011

Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Finn, Berlin

A. Sachverhalt

Sachverhalt (unstreitig)

- Behandlung in HNO-Ambulanz Ende Oktober 2006
- Grund: starke Schluckbeschwerden, mangelnde Flüssigkeitszufuhr, Übelkeit, Erbrechen, Kreislaufprobleme in dehydriertem Zustand
- Verabreichung Ringer-Lösung, dadurch Besserung des Allgemeinzustands
- während andauernder Infusionsbehandlung sollte dem Kläger Blut abgenommen werden

A. Sachverhalt

Sachverhalt (unstreitig)

- Blutabnahme an der Innenseite des rechten Handgelenks erfolgt
- Kläger macht geltend, dass es im Zuge der Blutentnahme zu einer Nervenläsion mit dauerhaften Beeinträchtigungen gekommen sei
- Lähmungserscheinungen liegen nach einer Revisionsoperation im Bereich des rechten Handgelenks heute nicht mehr vor

A. Sachverhalt

Streitiger Klägervortrag

- Blutentnahme nicht dringlich, hätte auch noch später, nach Ende der Infusionsbehandlung, erfolgen können
- Blutentnahme nicht medizinisch indiziert
- durch schmerzhaften, elektrisierenden Punktionsversuch sei Nervus radialis lädiert worden
- schwere dauerhafte Schädigung des rechten Handgelenks

A. Sachverhalt

Streitiger Klägervortrag

- Folgezeit: starke Schmerzen, Lähmungser-scheinungen, starke Bewegungseinschränkung im rechten Handgelenk
- erst durch Revisionsoperation teilweise Schmerz-reduktion, zwischenzeitlich Lähmungs-erscheinungen abgeklungen
- Aber: noch immer ausgeprägte Schwäche u. Be-weglichkeitseinschränkung im rechten Handgelenk

A. Sachverhalt

Streitiger Klägervortrag

- Blutentnahme am Handgelenk nur in Notfällen und zeitdruckbedingten Ausnahmefällen
- keine Risikoaufklärung erfolgt
- wäre dem Kläger das Risiko schwerwiegender Folgen bewusst gewesen, hätte er Blutentnahme am Handgelenk abgelehnt
- zumal ihm nicht mitgeteilt worden sei, dass ein Zuwarten mit Blutentnahme Gefahren hätte nach sich ziehen können

A. Sachverhalt

Streitiger Beklagtenvortrag

- Indikation zur Blutentnahme und Braunülenanlage wegen Infusionsbehandlung bestand, denn:
 - deutlich reduzierter Allgemein- und Ernährungszustand
 - Indikation zur erneuten Punktion (alternativ am Handrücken, Unterarm oder Handgelenk)
- Punktion am Handgelenk keine „riskante Blutentnahme“
- Risikoaufklärung nicht nötig

B. Klageanträge

Klageanträge

1. angemessenes **Schmerzensgeld**, mindestens 10.000,00 €
2. Ersatz **Verdienstaufschlag** in Höhe von 2.500,00 €
3. Ersatz **Haushaltsführungsschaden** in Höhe von 4.080,00 €
4. vorgerichtl. **Anwaltskosten** in Höhe von 961,28 €
5. jeweils nebst **Zinsen**
6. künftige Schäden: **Feststellung** der Ersatzpflicht
7. zusätzlich: **Mitteilung**, welcher Arzt dem Kläger am 30.10.2006 Blut abnahm

C. Entscheidung

Entscheidung des LG Heidelberg

Klageabweisung, denn:

- kein Behandlungsfehler
- kein Aufklärungsfehler

D. Urteilsbegründung

Kein Behandlungsfehler

- Blutentnahme in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit Infusionstherapie war **medizinisch indiziert**
- Blutentnahme **aus anderer Vene** (nicht etwa über die zum Zwecke der Infusionstherapie gelegte Braunüle) richtig, da so unverfälschte Laborwerte möglich
- **keine besonderen Gefahren** bei Entnahme am Handgelenk

D. Urteilsbegründung

Kein Aufklärungsfehler

- Blutentnahme war nicht mangels ordnungsgemäßer Risikoaufklärung rechtswidrig, denn:
 - zwar keine Aufklärung über Risiko einer Nervenschädigung erfolgt
 - Aber: Über mögliche Nervenverletzungen bei Blutentnahmen in der Ellenbeuge oder am Handgelenk „**werde in der Praxis jedoch nicht aufgeklärt**“ (Sachverständige)

D. Urteilsbegründung

- BGH-Rechtsprechung zur Blutspende (NJW 2006, 2108) nicht übertragbar, da:
 - **Risikopotential** bei einer Blutspende ein **ganz anderes** als das bei einer regulären Blutentnahme (wegen kaliberstärkerer Punktionskanülen seien Verletzungen von Nerven häufiger)
 - **Hier keine Fremdnützigkeit** wie bei Blutspende zugunsten der Allgemeinheit (Pat. müsse umso ausführlicher und eindrücklicher über etwaige schädliche Folgen eines ärztlichen Eingriffs aufgeklärt werden, je weniger dieser medizinisch indiziert sei)

D. Urteilsbegründung

Bekanntes Risiko?

- Keine Aufklärungspflicht bei Risiken, die sich auch für einen medizinischen Laien aus der Art des Eingriffs ohnehin ergeben
- Bei Injektion: Risiko einer Rötung der Einstichstelle, kleinerer Hämatome, einer Wundinfektion
- LG Heidelberg: „**Entsprechendes muss auch für die Blutentnahme gelten.**“

D. Urteilsbegründung

LG Heidelberg

*„Zwar ist das Risiko einer Nervenirritation einem medizinischen Laien **nicht in gleichem Umfang geläufig** wie etwa das Risiko von Rötungen und Hämatomen.“*

*„Würde man aber das Erfordernis einer Aufklärungspflicht über das seltene Risiko von Nervenirritationen bei einer Blutentnahme postulieren, so hätte dies **äußerst weit reichende Konsequenzen für den klinischen Alltag in Klinik und Praxis.**“*

D. Urteilsbegründung

Argumente

- beachtliche Mehrbelastungen im klinischen Massengeschäft
- Erfordernis gehe zu Lasten der Patienten, die zügige ärztliche Behandlung benötigen
- erheblicher sächlicher Aufwand für Aufklärungsmerkmale und erforderliche Dokumentation
- anfallende Kosten des Gesundheitswesens wären von der Allgemeinheit zu tragen
- zweifelhaft, ob nicht mehr der Ausweitung des Bürokratismus als dem Patientenwohl gedient wäre

D. Urteilsbegründung

- wegen der grundsätzlich geringen Invasivität der Blutentnahme sei es nicht gerechtfertigt, entgegen der jahrzehntelangen allg. medizinischen Praxis Aufklärung über Nervenirritationen zu fordern
- Jedenfalls, wenn die Blutentnahme **eindeutig medizinisch indiziert** ist.
- *Exkurs: Der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Benennung der Ärztin sei wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen, da Beklagte alle Erkenntnisquellen erfolglos ausgeschöpft habe.*

D. Urteilsbegründung

Hypothetische Einwilligung?

- Pat. hat Entscheidungskonflikt vorgetragen, aber:
- Bekl. hat Einwand der hypothetischen Einwilligung nicht erhoben (!)

E. Fazit

Fazit

- Ablehnung einer Aufklärungspflicht über Risiko von Nervenirritationen nach Blutentnahme bedenklich.
- Wohl nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, jedenfalls soweit Nervenirritationen zu bleibender Beeinträchtigung an der Hand führen können
- Faktischer Aufwand allein kein stichhaltiges Argument gegen Aufklärungspflicht
- Beratungspraxis: Ärzte auf Risiko einer Arzthaftung hinweisen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Kanzlei für Arzthaftung & Zivilrecht
Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Finn

Berlin

arzthaftung@zivilrecht-kanzlei.de

www.zivilrecht-kanzlei.de

Tel.: 030 / 420 18 910

Fax: 030 / 420 18 911